



Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV), Anhörung Vernehmlassungsfrist 7. März 2012 Synopsis

Artikel	VBVV Entwurf BJ	Formulierungsvorschläge Kanton Zug
Allgemeine Fragen		
Art. 1	Gegenstand Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten einer Person, die: a. unter einer Beistandschaft steht, die Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst; oder b. unter Vormundschaft steht.	
Art. 2	Grundsätze der Vermögensanlage ¹ Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher und ertragbringend anzulegen. ² Bei der Anlage geht die Sicherheit der Rendite vor. ³ Das Risiko der Anlage ist durch Verteilung auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige gering zu halten.	Grundsätze der Vermögensanlage ¹ Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher, <u>werterhaltend</u> und ertragbringend anzulegen. ³ Das Risiko der Anlage ist durch Verteilung auf verschiedene Anlagekategorien <u>sowie durch breite Diversifikation innerhalb der Anlagekategorien</u> gering zu halten. eventualiter <u>Das Risiko der Anlage ist durch angemessene Diversifikation gering zu halten.</u>
Art. 3	Anlage von Bargeld Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund muss Bargeld innert Monatsfrist anlegen, soweit es nicht in absehbarer Zeit für die Deckung der laufenden Bedürfnisse der betroffenen Person vorgesehen ist.	
Art. 4	Aufbewahrung von Wertsachen ¹ Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und	Aufbewahrung von Wertsachen ¹ <u>Auf den Namen lautende Einlagen</u> , Wertschriften, Wertgegenstände,

	dergleichen sind bei einer Bank aufzubewahren, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934² untersteht. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung in einem eigenen feuer- und diebstahlsicheren Archiv anordnen. ² Auf die Aufbewahrung bei einer Bank kann überdies verzichtet werden, wenn die sichere Aufbewahrung auf andere Weise gewährleistet ist oder wenn dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient.	wichtige Dokumente und dergleichen sind <u>unter Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> bei einer Bank aufzubewahren, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934² untersteht. <u>Zulässig ist auch die Aufbewahrung bei der Schweizerischen Post.</u> ² Auf die Aufbewahrung bei einer Bank <u>oder der Schweizerischen Post</u> kann <u>mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> überdies verzichtet werden, wenn dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient.
Art. 5	Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person ¹ Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund muss bei der Wahl der Anlage die gesamten persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie den Versicherungsschutz. ² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit sind einzubeziehen. ³ Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund muss darauf achten, dass die ordentlichen Aufwendungen der betroffenen Person für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und die zu erwartenden ausserordentlichen Aufwendungen jederzeit erbracht werden können. Die Zahlungsfähigkeit ist durch unterschiedliche Laufzeiten der Anlagen zu gewährleisten.	Sicherheit und Risikoverteilung ¹ Bei der Wahl der Anlage sind die gesamten persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie den Versicherungsschutz. ³ <u>Die ausreichende Liquidität ist durch eine sorgfältige Planung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.</u>
Art. 6	Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig: a. Kontokorrent- oder Sparguthaben bei Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie;	<u>Sicherheitsorientierte Vermögensanlagen</u> ¹ <u>Bei fehlender Risikofähigkeit ist das Vermögen nach den Kriterien der grösstmöglichen Sicherheit anzulegen. Als solche Anlagen gelten insbesondere:</u> a. <u>Auf den Namen lautende Einlagen, inkl. Kassenobligationen, Einlagen in die Säule 2 und 3a, Festgelder und Anlehensobligationen, bei Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie;</u> b. <u>auf den Namen lautende Einlagen einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder bei anderen Banken bis zur Höhe der</u>

	b. Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie; c. Kontokorrent oder Sparguthaben bis zum Betrag von 100 000 Franken bei anderen Banken; d. d. Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefe; e. selbstgenutzte Grundstücke.	<u>Einlagensicherung gemäss Art. 37a ff. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) vom 8. November 1934 von 100 000 Franken (Stand 2012) pro Schuldnerbank und Einleger. Zugelassen sind auch Einlagen bis zum gleichen Maximalbetrag bei der Schweizerischen Post;</u> c. <u>zusätzlich bis maximal 100 000 Franken je Bankinstitut Einlagen in die Säule 2 und 3a bei Banken, welche dem BankG unterstehen und bei der Schweizerischen Post;</u> d. <u>festverzinsliche Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;</u> e. selbstgenutzte Grundstücke; f. <u>Grundpfandtitel an Grundstücken und grundpfandgesicherte Guthaben bis zu einem Belehnungswert von 60% des Marktwerts der Sicherheit.“</u> ² (neu) <u>Sofern es die Verhältnisse erlauben, können mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch Anlagen gemäss Art. 7 dieser Verordnung vorgenommen werden.</u>
Art. 7	Anlagen für weitergehende Bedürfnisse ¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen zulässig: a. Kassenobligationen von Banken ohne umfassende Staatsgarantie; b. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität von (mindestens Rating A anerkannter Agenturen); c. Anteile gemischter Anlagefonds in Schweizer Franken, deren Vermögen zu höchstens 25 Prozent aus Aktien und zu höchstens 50 Prozent aus Titeln ausländischer Unternehmen besteht, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der	<u>Ertragsorientierte bis ausgewogene Vermögensanlagen</u> <u>Sofern es die persönlichen Verhältnisse (ausreichende resp. erhöhte Risikofähigkeit) der betroffenen Person erlauben, hat sich die Vermögensanlage mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Grundsätzen gemäss Art. 2 und 5 dieser Verordnung zu richten.</u>

	Leitung von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie oder schweizerischen systemrelevanten Banken; d. ertragbringende Grundstücke. ² Sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person ausserordentlich günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.	
Art. 8	Umwandlung in zulässige Anlagen ¹ Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung einer Beistandschaft, die Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst, oder der Ernennung eines Vormundes bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie in zulässige Anlagen umgewandelt werden. ² Die Umwandlung darf nicht zur Unzeit erfolgen. ³ Auf eine Umwandlung ist zu verzichten, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der Erhalt der Vermögenswerte durch den Verzicht auf die Umwandlung nicht gefährdet wird.	² Die Umwandlung darf nicht zur Unzeit erfolgen. <u>Bei der Umwandlung sind die Interessen der betroffenen Person angemessen zu berücksichtigen.</u> ³ <u>Mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird nach Möglichkeit auf eine Umwandlung verzichtet, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der Erhalt der Vermögenswerte durch den Verzicht auf die Umwandlung nicht gefährdet wird.</u>
Art. 9	Vertrag Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund schliesst Verträge namens der betroffenen Person mit der Bank ab. Die Verträge lauten auf den Namen der betroffenen Person.	¹ Die Beiständin, der Beistand, die Vormundin oder der Vormund schliesst Verträge namens der betroffenen Person mit der Bank <u>oder der Schweizerischen Post</u> ab. Die Verträge lauten auf den Namen der betroffenen Person. ² <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt dem Bankinstitut oder der Post mit, wie sie ihre Aufsicht ausübt und über welche Vermögenswerte die Beiständin, der Beistand, die Vormundin oder der Vormund nur mit ihrer Zustimmung verfügen darf.</u>
Art. 10	Konto- und Depotbelege ¹ Die Konto- und Depotbelege sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen und mit einem Hinweis auf die bestehende Beistandschaft oder Vormundschaft zu kennzeichnen. Sie sind von der Beiständin, dem Beistand oder dem Vormund aufzubewahren. ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Beiständin, der Beistand oder der Vormund können über die geführten Konti	

	und Depots jederzeit Auskunft verlangen, und es ist ihnen vollständige Akteneinsicht zu gewähren.	
Art. 11	Dokumentationspflicht Alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sind sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren.	
Art. 12	Übergangsbestimmung Vermögensanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 8 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert Jahresfrist, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.	
Art. 13	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	